

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 43 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg am 11.02.25 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte
 - a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre 300,00 Euro
 - b) Rasenreihengrab - ohne Pflanzbeet - für Särge über 1,20 m für 30 Jahre 1.600,00 Euro
 - c) für Urnen - anonym – für 20 Jahre 900,00 Euro
 - d) für Urnen mit Gemeinschaftsgrabstein für 20 Jahre 1.400,00 Euro
2. Wahlgrabstätte – je Grabbreite
 - a) für herkömmliche Särge für 30 Jahre
 - b) Rasenwahlgrab (Ganz in Grün) mit Stauden für Särge für 30 Jahre 950,00 Euro
 - c) Rasenwahlgrab – mit Pflanzbeet – für Särge für 30 Jahre 2.400,00 Euro
 - d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen für 20 Jahre 1.600,00 Euro
 - e) Urnenwahlgrabstätte für 1 Urne im Staudenbeet für 20 Jahre 1.400,00 Euro
3. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht unter Nr. 2 a) - e) je Grabbreite und Jahr 15,00 Euro
4. Für die erweiterte Nutzung einer belegten Grabstätte mit einer Urne oder einem Kindersarg 400,00 Euro
5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
 - a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 a) berechnet.

- | | |
|---|------------|
| b) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Rasenlage
- je Grabbreite und Jahr - | 90,00 Euro |
|---|------------|

Beim Wiedererwerb und Verlängerungen bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde
und Überlassung der Friedhofssatzung | 25,00 Euro |
| 2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich
der Prüfung der Standfestigkeit | 70,00 Euro |
| b) eines liegenden Grabmals | 40,00 Euro |
| 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung
einer oder eines Gewerbetreibenden | 60,00 Euro |
| 4. Für die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte maximal fünf Jahre
vor Ablauf der Ruhezeit – je Grabbreite und Jahr | 60,00 Euro |

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung

- | | |
|--|---------------|
| 1. Für eine Bestattung | |
| a) eines Sarges bis 1,20 m | 190,00 Euro |
| b) eines Sarges über 1,20 m | 520,00 Euro |
| c) einer Urne | 220,00 Euro |
| 2. Für eine Ausgrabung | |
| a) eines Sarges bis 1,20 m | 913,00 Euro |
| b) eines Sarges über 1,20 m | 1.897,00 Euro |
| c) einer Urne | 396,00 Euro |
| 3. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne
wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite | 284,00 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung des Ruheraumes inkl. Kühlung | 180,00 Euro |
| 2. a) Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle | 220,00 Euro |
| b) Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle
- für Mitglieder der Ev.-Luth. Kirchen - | 100,00 Euro |

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.05.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen vom 13.02.2025 kirchenaufsichtlich genehmigt.

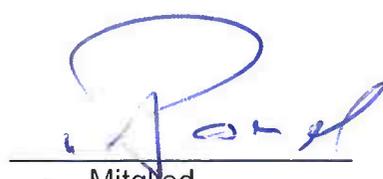
Burg, den 11.02.25

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg
- Der Kirchengemeinderat -



Vorsitzende/r





Mitglied